

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 7

Hamburg, den 29. März 1941

Kinderbeihilfe-Verordnung (KBB). Vom 9. Dezember 1940

(Reichsgesetzblatt I Seite 1571)

Wir bestimmen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 252) das Folgende:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und für jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstandes, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

§ 2

Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3

Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4

Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5

Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

§ 7

Widerspruch der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8

Erstmalige Anwendung

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.

(2) Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen sind nach den bisherigen Vorschriften letztmalig für den Monat Dezember 1940 zu gewähren.

§ 9

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 10

Durchführungsanordnungen

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg, soweit es sich um Anordnungen zu § 7 handelt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 9. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
gez. Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
gez. Pfundtner

Gesetz

zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928

§ 1

Das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Der Landesbischof
Tügel

Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928, veröffentlicht am 29. März 1941, in Verbindung mit der vorstehend abgedruckten Kinderbeihilfe-Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1940

Nach der vorstehend abgedruckten Kinderbeihilfe-Verordnung erhalten die Gehaltsempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenen-Bezügen der Landeskirche ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens neben dem Kinderzuschlag, der ihnen von der Kirchenhauptkasse gezahlt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1941 eine Kinderbeihilfe, wenn drei und mehr minderjährige Kinder (bei alleinstehenden Witwen und geschiedenen Frauen: ein Kind und mehr) zu ihrem Haushalt gehören. Die Kinderbeihilfen zahlen die Finanzämter. Die Empfangsberechtigten müssen daher ihrem Finanzamt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einen Antrag einreichen, der nur auf einem Vordruck gestellt werden kann. Der Vordruck wird von den Finanzämtern kostenlos abgegeben.

Den Gehalts- usw. Empfängern, die nach dem Stand vom 1. Januar 1941

- a) an Kinderzuschlägen,
- b) an Kinderbeihilfen

zusammen weniger erhalten, als sie an Kinderzuschlägen nach dem bisherigen Recht erhalten haben würden, wird der monatliche Unterschiedsbetrag als einmalige Abfindung in Höhe des Achtzehnfachen dieses Unterschiedsbetrages von der Kirchenhauptkasse ausgezahlt. Die Abfindung wird nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen. Die Gehalts- usw. Empfänger der Kirchenhauptkasse, die einen Bescheid ihres Finanzamts über die Bewilligung der Kinderbeihilfe in Händen haben, müssen feststellen, ob sie für die Auszahlung des Abfindungsbetrages in Frage kommen. Es wird hier hingewiesen auf die bisher geltenden Kinderzuschläge (GBM. 1939, Seite 11). Die Anträge auf Zahlung des Abfindungsbetrages sind gegebenenfalls sofort nach Erhalt des Bescheides des Finanzamts der Kirchenhauptkasse einzureichen.

Kinderzuschläge, die ab 1. Januar 1941 durch die Anwendung der bisherigen Sätze überzahlt worden sind, werden nicht zurückgezahlt. Eine Anrechnung auf Kinderbeihilfen, die durch die Finanzämter gezahlt werden, findet nicht statt.

Durch die vorstehende Änderung des § 17, Absatz 1, des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 ist die Ausführungsbestimmung zu § 17 (GWM. 1939, Seite 12) gegenstandslos geworden.

Falls Gehalts- usw. Empfänger schon vor dem 1. Januar 1941 nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den Finanzämtern Kinderbeihilfen bezogen haben und diese insgesamt höher waren als die nach der vorstehenden Kinderbeihilfe-Verordnung zu zahlenden Kinderbeihilfen, können diese auf Antrag vom Finanzamt eine Abfindung in Höhe des achtzehnfachen Betrages der Einbuße erhalten.

Der Landesbischof

Tügel